

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Missbeck Konstruktions- und Betriebsmittelbau GmbH & Co. KG („MKB“)

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Alle Bestellungen der Missbeck Konstruktions- und Betriebsmittelbau GmbH & Co. KG (nachfolgend „MKB“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Hiervon abweichenden Verkaufs-, Liefer- oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dienstleisters (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) wird widersprochen. Diese kommen nur zur Anwendung, wenn MKB dem ausdrücklich zugestimmt hat.
- (2) Die Einkaufsbedingungen der MKB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Verkäufer.
- (3) Weichen gesetzliche Bestimmungen von den Einkaufsbedingungen der MKB ab, so gelten die abweichenden gesetzlichen Bestimmungen nur insoweit, als diese zwingend sind. Im übrigen gelten die MKB-Bedingungen.
- (4) Besteht zwischen dem Verkäufer und MKB eine Rahmenvereinbarung, gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der MKB sowohl für die Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag.

## § 2 Allgemeines

- (1) Alle Vereinbarungen zwischen MKB und Verkäufer sind schriftlich zu treffen. Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für MKB verbindlich.
- (2) Fern- bzw. mündliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch MKB.
- (3) MKB kann Änderungen des Liefergegenstandes im Rahmen der Zumutbarkeit für den Verkäufer verlangen. Auswirkungen auf Kosten, Liefertermine, etc. sind angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Von MKB zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Abbildungen, Muster, Maße oder sonstige Leistungsdaten, etc. sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (5) Der Verkäufer hat die Annahme der Bestellung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen, zu bestätigen. Andernfalls kann MKB die Bestellung stornieren. Liegt keine Bestätigung vor und erfolgt keine Stornierung durch MKB, kommt der Auftrag mit Abnahme der Lieferung oder Leistung zustande.
- (6) Der Verkäufer ist ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von MKB zur Untervergabe von Aufträgen nicht berechtigt.
- (7) Die Erstellung von Angeboten ist für MKB kostenlos.
- (8) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Angebote des Verkäufers verbindlich und für mindestens 6 Wochen gültig.
- (9) Unterlagen oder sonstige Fertigungsmittel wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technische Vorgaben oder ähnliches, die dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden oder die MKB dem Verkäufer bezahlt, dürfen nur für Lieferungen an MKB verwendet werden. Sie dürfen ebenso wenig wie die danach bzw. damit hergestellten Waren weder an Dritte weitergegeben noch für eigene Zwecke des Verkäufers genutzt werden. Sie sind geheim zu halten und müssen unverzüglich ohne Zurückhaltung von Kopien, Einzelstücken oder ähnlichem in einwandfreiem Zustand an MKB ausgehändigt werden, sobald der Auftrag abgewickelt ist.

## § 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- (1) Soweit nicht abweichend vereinbart, sind die in der Bestellung genannten und vom Verkäufer bestätigten Preise verbindlich.
- (2) Die vereinbarten Preise verstehen sich grundsätzlich frei von MKB angegebener Empfangsstelle, einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten. Mangels abweichender Vereinbarung übernimmt MKB bei unfreier Lieferung nur die günstigsten Frachtkosten. Soweit der Preis nicht einschließlich Verpackung vereinbart wurde, darf die Verpackung nur zum Selbstkostenpreis berechnet werden. Wiederverwendbare Verpackungen wie Kisten, Behälter, usw., werden von MKB franko an den Verkäufer

zurückgegeben und sind zum vollen Rechnungswert gutzuschreiben. Sonstiges Verpackungsbzw. Füllmaterial wie Holzwole, Papier, etc. darf nicht berechnet werden.

- (3) Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von MKB.
- (4) Rechnungen sind mit separater Post an MKB zu schicken. Sie müssen alle gesetzlichen sowie die ggf. zusätzlich von MKB geforderten Angaben enthalten. Der Rechnungsversand hat unverzüglich nach erfolgter Lieferung bzw. Leistung zu erfolgen
- (5) Die Rechnungen werden durch MKB gemäß den vereinbarten Zahlungskonditionen beglichen. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung gilt ein Zahlungsziel von 60 Tagen netto.
- (6) Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen, nicht vor deren Abnahme und – sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören – nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an MKB.
- (7) Zahlungen können nach Wahl von MKB mittels Überweisung, Scheck oder in sonstiger, geeigneter und üblicher Weise erfolgen.
- (8) Bei der Begründung des Zahlungsverzugs kann der Zugang einer Rechnung oder anderer Zahlungsaufstellung nicht durch den Empfang der Kaufsache ersetzt werden.
- (9) MKB kann immer Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlich zulässigen Umfang geltend machen.

## § 4 Liefertermine, Lieferfristen, Lieferumfang, Lieferverzug, Gefährübergang

- (1) Vereinbarte Liefermengen, Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich.
- (2) Drohende Lieferverzögerungen sind MKB unverzüglich mitzuteilen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung durch MKB enthält keinen Verzicht auf die MKB durch die verspätete Lieferung zustehenden Ansprüche.
- (3) Zur Entgegennahme von Teillieferungen ist MKB nicht verpflichtet. Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch MKB zulässig. Mehr oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.
- (4) Sofern nicht abweichend, z.B. in Form von Lieferabrufen, vereinbart, ist für die Einhaltung der Liefertermine und Lieferfristen der Eingang der gesamten Liefermenge maßgebend.
- (5) Die im Falle des Lieferverzugs bestehenden gesetzlichen Ansprüche können nicht ausgeschlossen werden. Nach fruchtlosem Ablauf einer im Verzugsfalle gesetzten angemessenen Nachfrist, kann MKB vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt Leistung verlangen.
- (6) Ist der Lieferant verpflichtet, MKB mehrfach zu beliefern und überschreitet der Lieferant wiederholt die vereinbarten Liefertermine, so kann MKB für den noch nicht gelieferten Teil vom Vertrag zurücktreten bzw. einen Rahmenvertrag kündigen.
- (7) Ereignisse wie höhere Gewalt, etc., die zu einer Einstellung oder wesentlichen Einschränkung der Produktion bei MKB führen, berechtigen MKB die Abnahme der Ware für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Mit der verzögerten Abnahme verlängert sich die Zahlungsfrist entsprechend. Verzögert sich die die Abnahme um mehr als 3 Monate, kann der Verkäufer nach erfolgloser Nachfristsetzung hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistung vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (8) Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort. Die Lieferungen sind auf seine Kosten gegen Transportschäden zu versichern.

## § 5 Eigentumsvorbehalt, Factoring

- (1) Bei bestehenden Eigentumsvorbehaltsrechten des Verkäufers geht das Eigentum an der Ware mit Bezahlung auf MKB über.
- (2) Factoring oder der sonstige Verkauf oder die Verpfändung von Forderungen oder sonstigen Zahlungsansprüche gegenüber der MKB an Dritte bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

## § 6 Gewährleistung, Qualität, Schadenersatz, Verjährung, Ersatzteilversorgung

- (1) Die Lieferung hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erfolgen und muss den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen. Alle Lieferungen oder Leistungen müssen ferner mindestens den in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung gültigen Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen.
- (2) Der Lieferant hat die Qualität des Liefergegenstandes ständig zu überprüfen und zu dokumentieren und sein Qualitätsmanagement an den jeweils neuesten Stand der Technik anzupassen.
- (3) Soweit im technischen Sinne vom Verkäufer ersatztaugliche Produkte geliefert werden, gewährleistet dieser die Ersatzteilversorgung zu den jeweils gültigen Ersatzteilpreisen.
- (4) MKB hat die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel hin zu untersuchen und ggf. gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Werktagen, gerechnet ab Wareneingang – oder bei verborgenen Mängeln – ab Entdeckung, dem Verkäufer zugeht oder in sonstiger, geeigneter Weise angezeigt wird.
- (5) Bei Vorliegen eines Mangels stehen MKB die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (6) Hat der Verkäufer Erklärungen über die Eigenschaft, die Beschaffenheit, den Ursprung, etc. der Lieferung abgegeben, so ist er verpflichtet, MKB den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass die erklärte (zugesicherte) Eigenschaft bzw. der Ursprung infolge fehlender Nachweise, fehlerhafter Bescheinigungen oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeiten nicht anerkannt wird.
- (7) Der Verkäufer ist verpflichtet, MKB hinsichtlich der zu liefernden Ware von Rechtsansprüchen in- und ausländischer Dritter, die aus in- oder ausländischen Patenten, Gebrauchsmustern, Urheber- oder sonstigen Rechten entstehen können, freizustellen. Im Falle einer derartigen Inanspruchnahme durch Dritten hat der Verkäufer MKB den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies umfasst insbesondere auch Prozesskosten, Schadenersatzleistungen sowie anfallende Umbau- und Umkonstruktionsarbeiten.
- (8) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

## § 7 Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Sofern vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen der Geschäftssitz der MKB.
- (2) Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das inländische Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Anwendung von UN-Kaufrecht (CISG) wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (3) Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Zwickau/Sachsen für Rechtsstreitigkeiten mit der MKB vereinbart, sofern das gesetzlich zulässig ist. Die MKB ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

## § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen der MKB unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche gelten, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und/oder ideell am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.
- (3) Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages durch den Verkäufer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch MKB; dies gilt auch für eine Abweichung vom vertraglichen Schriftformerfordernis selbst.
- (4) Rechtserhebliche Willenserklärungen des Verkäufers (Kündigungen, Rücktritt vom Vertrag, Schadenersatz) müssen ausdrücklich immer schriftlich erfolgen.